

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

69

Band 16 Nr. 5

30. April 2016

Inhalt

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

Kirchliches Arbeitsrecht.....	70
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF.....	70
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	71
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	80
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter.....	84
V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	84

BESCHLÜSSE

VI. Änderung der Kirchenbuchordnung - KBO.....	86
--	----

BEKANNTMACHUNGEN

VII. Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen.....	87
VIII. Satzung des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe e. V.....	87
IX. Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes RWL e. V.....	95
X. Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	96
XI. 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	96
XII. Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2018.....	97
XIII. Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2016.....	100
XIV. Probendienst und Anstellungsfähigkeit.....	100
XV. Förderung Theologiestudium.....	101

PERSONALNACHRICHTEN

XVI. Personalnachrichten.....	101
-------------------------------	-----

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

Kirchliches Arbeitsrecht

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 16. Dezember 2015 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF

vom 16. Dezember 2015

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert: § 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Altersteilzeitordnung

ausgeschieden sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500 € aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrags nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrags nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Altersteilzeitordnung

ausgeschieden sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500 € aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrags nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrags nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

vom 16. Dezember 2015

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „SD 2 bis SD 8“ wird durch die Angabe „SD 2 bis SD 8b“ ersetzt.
- In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SD 2 bis SD 8“ durch die Angabe „SD 2 bis SD 9“ und die Angabe „SD 9 bis SD 18“ durch die Angabe „SD 10 bis SD 18“ ersetzt.
- Die Anlagen 4e zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
- Die Anlage 5 Nummer 4 zum BAT-KF „4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ erhält die in Anhang 2 ersichtliche Fassung
- Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - SDEGP-BAT-KF)Anlage 9 zum BAT-KF

Vorbemerkungen

Berufsgruppen

- Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹
- Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹
- Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)
- Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹
- Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
- Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen:

- Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
- Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, er-

folgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD 4
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als Erzieherinnen	SD 8b
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD 12
5.	Internatsleiterinnen	SD 16
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkung:

- 1 Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 4

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
4.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 5
5.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung	
	a) als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	
	b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6	SD 9
6.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 9
7.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 13
9.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 herausheben	SD 15

oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nummer 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF - Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen - eingruppiert.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.
- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹
(soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3

Anmerkung:

- 1 Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD 4	5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD 8a	6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD 9	7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 8b
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 9	8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	SD 10
7.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 13	9.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin ³	SD 11
Anmerkungen:			10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
1.	Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereiches „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereiches sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.		11.	Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 12
2.	Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.		12.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 ²	SD 13
3.	Fachkräfte sind: a) Familienpflegerinnen, b) Altenpflegerinnen, c) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung		13.	Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{2, 5}	SD 13
6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹			14.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	15.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ²	SD 15
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2			
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3			
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4			
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z. B. Heilerziehungshelferin) und sonderpädagogischer Zu-	SD 4			

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
16.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 ²	SD 15
17.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ²	SD 16
18.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 ²	SD 16
19.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ²	SD 17
20.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 ²	SD 17
21.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz - SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.
- 3 Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor,

wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterrichts (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

- 5 Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z. B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachlich gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18	4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17	5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18	6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9

Anmerkungen:

- Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4

Anmerkungen:

- Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,

7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitendengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18

- b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 2.3, 5.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.4 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Absatz 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Absatz 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung.

(4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

Anhang 1
Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
- monatlich in Euro -
gültig vom 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.594,54	3.927,57	4.398,42	4.926,69
SD 17	3.295,95	3.709,37	4.053,89	4.559,20
SD 16	3.215,54	3.606,03	3.870,15	4.318,03
SD 15	3.102,57	3.445,25	3.778,28	4.134,28
SD 14	3.104,23	3.322,94	3.673,97	4.095,19
SD 13	3.046,82	3.261,49	3.606,03	4.010,23
SD 12	2.988,32	3.226,28	3.598,97	4.006,64
SD 11	2.909,27	3.193,08	3.531,33	3.917,21
SD 10	2.768,08	3.057,96	3.307,42	3.789,76
SD 9	2.741,86	2.955,14	3.202,59	3.630,38
SD 8b	2.682,50	2.911,50	3.151,96	3.502,86
SD 8a	2.618,01	2.827,21	3.071,28	3.233,98
SD 7	2.556,23	2.779,22	3.035,67	3.158,31
SD 6	2.511,63	2.712,33	2.946,48	3.102,57
SD 5	2.511,63	2.712,33	2.879,58	3.057,96
SD 4	2.399,21	2.642,30	2.827,51	2.931,69
SD 3	2.282,66	2.455,35	2.639,56	2.777,72
SD 2	2.093,34	2.193,69	2.305,80	2.405,54

Anhang 2
Anlage 5 zum BAT-KF**Bereitschaftsdienstentgelt**
- in Euro -**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**
gültig ab 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,28
SD 17	24,23
SD 16	23,12
SD 15	22,57
SD 14	21,67
SD 13	21,53
SD 12	21,22
SD 11	20,82
SD 10	19,75
SD 9	19,00
SD 8b	18,59
SD 8a	18,11
SD 7	18,11
SD 6	17,57
SD 5	17,15
SD 4	16,67
SD 3	15,57
SD 2	13,60

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

vom 16. Dezember 2015

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Teil C Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.
Für Mitarbeitende, die in Entgeltgruppen SE 4 eingruppiert sind, gilt die Stufe 4 als Endstufe.“
2. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „SE 2 bis SE 8“ wird durch die Angabe „SE 2 bis SE 8b“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SE 2 bis SE 8“ durch die Angabe „SE 2 bis SE 9“ und die Angabe „SE 9 bis SE 18“ durch die Angabe „SE 10 bis SE 18“ ersetzt.
4. Die Anlage 4d zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 5 Nummer 3 zum BAT-KF „3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“ erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.
6. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF Anlage 8 zum BAT-KF

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.
3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind eingruppierte Einrichtungen.

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 8a
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 9
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration^{3, 5, 6} b) als Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben⁵ 	SE 8b
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7, 8}	SE 9
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7, 8}	SE 13
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 13
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7, 8}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7, 8}	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7, 8}	SE 17
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 17

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{7, 8}	SE 18
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.

§ 2**Übergangsregelungen**

- (1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 1.6 und 1.7 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung.

- (2) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 9 gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erreichte Stufe 1 und 2 als Besitzstand.

- (3) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Absatz 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

- (4) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Absatz 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung.

- (5) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

Anhang 1**Anlage 4d zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
- monatlich in Euro -
gültig ab 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
SE 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
SE 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
SE 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
SE 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
SE 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
SE 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
SE 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
SE 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
SE 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
SE 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
SE 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
SE 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
SE 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
SE 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
SE 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

Anhang 2
Anlage 5 zum BAT-KF**Bereitschaftsdienstentgelt**
- in Euro -**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
gültig ab 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,74
SE 17	23,70
SE 16	23,03
SE 15	21,87
SE 14	21,80
SE 13	21,33
SE 12	21,28
SE 11	21,01
SE 10	19,98
SE 9	19,46
SE 8b	19,46
SE 8a	18,10
SE 7	17,61
SE 6	17,38
SE 5	16,78
SE 4	16,36
SE 3	15,63
SE 2	13,46

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

vom 16. Dezember 2015

§ 1 Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter, zuletzt geändert am 14. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Satz 1 Nummer 3 SGB IV“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1 Nummer 4 SGB IV“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dortmund, 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

vom 16. Dezember 2015

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) - Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird durch die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ ersetzt.

- b) Nach der Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Angabe „1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ eingefügt.

2. Die Berufsgruppen werden wie folgt geändert:

- a) In der Berufsgruppe „Allgemeine Gemeindedienste“ wird die Überschrift der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit 1,8“ durch die Überschrift „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge 1,8“ ersetzt.
- b) Nach der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Berufsgruppe „1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ mit folgender Fassung eingefügt:

„1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	9
2.	Mitarbeiterinnen <ul style="list-style-type: none"> a) der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt⁴ b) mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung oder mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation als pädagogische Mitarbeiterinnen und entsprechender Tätigkeit³ 	10
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 und 2b, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Fallgruppen 1 und 2b heraushebt ⁴	11
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	12
5.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{6, 7, 8}	13

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5	
	a) deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 5 heraushebt ⁴	
	b) denen mindestens drei Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	14
7.	Mitarbeiterinnen	
	a) der Fallgruppe 5, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	
	b) der Fallgruppe 6a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ¹⁰	15

Anmerkungen:

- Einrichtungen der Weiterbildung sind anerkannte Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz einschließlich ihrer Regional- bzw. Zweigstellen.
- Hochschulbildungen i. d. Sinne sind z. B. Abschlüsse nach dem Hochschulrahmengesetz, die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss enden und deren Studienstudienhöchstdauer vier Jahre bei Fachhochschulstudiengängen bzw. viereinhalb Jahre bei anderen Studiengängen beträgt.
- Die Grundtätigkeit beinhaltet die pädagogische Vermittlung von Inhalten eines begrenzten Themenbereiches, z. B. EDV-Fortbildung.
- Das Merkmal „besondere Schwierigkeit“ bezieht sich auf das fachliche Können, die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrungen. Die fachlichen Anforderungen müssen sich in beträchtlicher, gewichtiger Weise von der entsprechenden Tätigkeit (Grund- bzw. Normaltätigkeit) abheben.

Das Merkmal „besondere Bedeutung“ setzt voraus, dass die Auswirkung der Tätigkeit deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller ist als die der niedrigeren Entgeltgruppe. Sie kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes sowie aus der Tragweite der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und für die Allgemeinheit ergeben.

Die Anforderungen der beiden Merkmale müssen die Grund- bzw. Normaltätigkeit übersteigen.

Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ist z. B. gegeben, wenn die Mitarbeiterin die Leitung der Einrichtung oder die Koordination großer Arbeitsbereiche (z. B. Abteilun-

gen) wahrnimmt. Sie umfasst die Netzwerkarbeit, die Vertretung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten, die Mittelakquise, die Abrechnung öffentlicher Mittel, die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden, die Weiterentwicklung von Konzeptionen und Projekten, die Erschließung neuer Themenfelder oder Zielgruppen und die Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.

- Ein erhebliches Maß der Verantwortung ist z. B. dann gegeben, wenn die Leitung großer Organisationseinheiten (z. B. mehrerer Kirchenkreise) oder Entscheidungen von Grundsatzfragen allgemeiner und richtungweisender Bedeutung vorzunehmen sind.
- Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschulbildung in diesem Sinne sind z. B. Erste Staatsprüfung, Diplomprüfung und Master of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaft.
- Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben, sind ebenfalls so eingruppiert.
- Die Grundtätigkeit erfordert ein akademisches Arbeiten im Sinne von Überschauen von Zusammenhängen und selbstständige Ergebnisentwicklung für das Arbeitsergebnis.
- Die auf ausdrückliche Anordnung bestimmte ständige Unterstellung ist dann gegeben, wenn auf Dauer die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis übertragen ist.
- Das Maß der damit verbundenen Verantwortung i. S. der Fallgruppe ist z. B. dann gegeben, wenn eine Leitungstätigkeit wahrgenommen wird, die auf die komplexe Steuerung einer großen Weiterbildungseinrichtung (z. B. einer landeskirchlichen Einrichtung) abzielt. Die Tätigkeit beinhaltet komplexe Managementaufgaben und bildungspolitische Vertretungsaufgaben wie z. B. Verhandlungen mit obersten Landes- und Bundesbehörden, Personal- und Finanzverantwortung sowie Strategie-Verantwortung für die Weiterentwicklung der Einrichtung.“

§ 2

Übergangsregelungen

- Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.
- Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Absatz 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Riedel

BESCHLÜSSE

VI. Änderung der Kirchenbuchordnung - KBO

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 folgende Änderungen der Kirchenbuchordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenbuchordnung - KBO

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt III. werden bei der Überschrift zu Buchstabe „E“ die Worte „Verzeichnis der Übertritte und Wiederaufnahme“ ersetzt durch das Wort „Aufnahmebuch“.
 - b) In der Überschrift von § 19 wird das Wort „Verzeichnis“ durch das Wort „Aufnahmebuch“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt III. werden bei der Überschrift zu Buchstabe „F“ das Wort „Austritte“ durch die Worte „Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften“ ersetzt.
 - d) Vor der Überschrift zu § 20 wird die neue Überschrift „§ 20 a Angaben für das Verzeichnis der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften“ sowie die neue Gliederungsebene „G. Verzeichnis der Austritte“ eingefügt.
 - e) Bei der bisherigen Überschrift des § 20 werden nach der Zahl „20“ der Buchstabe „b“ und nach dem Wort „Verzeichnis“ die Worte „der Austritte“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 lit. e) werden die Worte „der Übertritt und die Wiederaufnahme“ durch die Worte „die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Neben den Kirchenbüchern sind folgende Verzeichnisse zu führen:
 - a) Verzeichnis der Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften
 - b) Verzeichnis der Austritte“
4. In § 4 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Die Amtshandlungen“ ersetzt durch die Worte „Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen“
5. In § 4 Abs. 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt: „Austritte werden in das Verzeichnis der Austritte der Kirchengemeinde eingetragen, in der die oder der Ausgetretene zum Zeitpunkt des Austritts Gemeindeglied war.“, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
6. In § 4 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt: „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften werden in das Verzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeit sie vollzogen wurden“
7. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat; Bestattungen werden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 mit Nummer eingetragen“ gestrichen.
8. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Übertritte“ durch das Wort „Aufnahmen“ ersetzt, nach dem Wort „Wiederaufnahmen“ werden die Worte „, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Übertritt“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt; weiterhin wird Satz 2 gestrichen.
10. In § 9 werden die Worte „überein zu stimmen“ ersetzt durch das Wort „übereinzustimmen“.
11. In § 10 Abs. 1 wird als Satz 5 neu eingefügt: „Weitere Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ können u. a. Familiennamen und Vornamen von Eltern, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie von sonstigen Sorgeberechtigten und Namensänderungen sein“.
12. § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

13. In § 12 Abs. 1 lit. f) werden die Worte „Taufzeuginnen und Taufzeugen“ gestrichen.
14. Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Nottaufen sind zusätzlich zu den Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen der oder des Taufenden,
 - b) Angaben über mögliche Zeuginnen und Zeugen der Nottaufe:
 1. Familiennamen und Vornamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
 - c) der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Nottaufe bestätigt hat.“
15. In Abschnitt III. werden bei der Überschrift zu Buchstabe „E“ die Worte „Verzeichnis der Übertritte und Wiederaufnahme“ ersetzt durch das Wort „Aufnahmebuch“
16. In der Überschrift von § 19 wird das Wort „Verzeichnis“ durch das Wort „Aufnahmebuch“ ersetzt.
17. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Übertritte“ durch das Wort „Aufnahmen“ ersetzt.
18. In Abschnitt III. werden bei der Überschrift zu Buchstabe „F“ das Wort „Austritte“ durch die Worte „Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften“ ersetzt.
19. Vor § 20 wird der § 20 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 20 a

Angaben für das Verzeichnis der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften

In das Verzeichnis der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften sind einzutragen:

- a) Namen und Vorname, ggf. Geburtsname
 - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 - c) Ort und Tage der Geburt
 - d) Ort und Tag der Taufe
 - e) Anschrift
 - f) Ort und Tag der Eintragung der Lebenspartnerschaft
 - g) Ort, Kirche und Tag der Segnung
 - h) Bibelstelle
 - i) Pfarrerin oder Pfarrer
20. Durch die Einfügung wird der bisherige § 20 zu § 20 b.
21. Zwischen § 20 a und § 20 b wird die Überschrift
„G. Verzeichnis der Austritte“
eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Detmold, 16. Februar 2016

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

BEKANNTMACHUNGEN

**VII.
Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen
Fällen**

Zum 1. Januar 2016 haben die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung des Paragraphen 3 Abs. 3 S. 2 der EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Ordnungsnummer 106 des Lippischen Kirchenrechts) vereinbart. Bei Umpfarrungen entfällt somit das Anhörungsrecht der Wohnsitzkirchengemeinde.

**VIII.
Satzung
des Diakonischen Werkes
Westfalen-Lippe e. V.**

Die Synode der Lippischen Landeskirche hat am 27. Oktober 2014 der folgenden Satzung zugestimmt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Diakonischen Werkes
Westfalen-Lippe e. V.**

vom 25. November 2014

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer

Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat sich das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. - im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt - ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Bereich der Lippischen Landeskirche (beteiligte Kirchen).

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
3. Es soll in den Gemeinden der beteiligten Kirchen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
4. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der beteiligten Kirchen mitwirken, die Träger der diakonischen

Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.

5. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
6. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der beteiligten Kirchen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. a) Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen und
- b) Kirchengemeinden sowie Verbände von Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Information in allen einschlägigen Fragen,
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
6. gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1.
 - a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
 - b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
 - c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
 - d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören, sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,
 - e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt,
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,

3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend
 - a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
 - b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
 - c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
 - d) die Gemeinwohlorientierung,
 - e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes,
4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
5. die vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten,
6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat für den Bereich der jeweils beteiligten Kirchen festgestellt hat, zu erfüllen,
7.
 - a) mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren,
 - b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
 - c) das jeweilige Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise der Lippischen Landeskirche anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) beziehungsweise das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche (Diakoniegesetz) für den je-

- weils gültigen Bereich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
- a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen oder - mit Zustimmung des Diakonischen Werkes - einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle westfälischen Einrichtungen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche für alle lippischen Einrichtungen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche vorzunehmen,
10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.
- (3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.
- (4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand,
 2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.
- Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglieder im Diakonischen Werk werden.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d (ACK-Klausel), Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe d kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, aber nur dann, wenn gleichwertige Alternativen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

(3) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(4) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit

zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist fachlich in Fachverbände entsprechend den einzelnen Fachgebieten und in der Evangelischen Kirche von Westfalen regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk oder einer von diesem

beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. Das Diakonische Werk nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9 a

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(1) Zur Zusammenarbeit der ursprünglich drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke.

(2) Das Diakonische Werk wird gemäß der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in dessen Organen vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind in einer Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe vertreten.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) Die Anzahl der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach der Anzahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente).

Die Anzahl der bei den Mitgliedern Beschäftigten nach Satz 1 bezieht die dem Mitglied organschaftlich verbundene Einrichtungen und Dienste ein.

Die Anzahl der Entsandten richtet sich nach folgenden Schwellenwerten:

ab 100	Mitarbeitende	eine Person
ab 1000		zwei Personen
ab 2000		drei Personen
ab 4000		vier Personen
ab 5000		fünf Personen.

(2) Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen entsenden mindestens eine Person. Diakonische Werke, die vier oder mehr Kirchenkreise umfassen, entsenden eine weitere Person. Die Lippische Landeskirche entsendet bis zu zwei Personen.

(3) Die Fachverbände (und die Diakoniegemeinschaften) entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgestellte Anzahl von Personen.

(4) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu fünf Personen, die Landessynode der Lippischen Landeskirche eine Person.

(5) Der Verwaltungsrat kann bis zu fünf Personen in die Hauptversammlung berufen.

(6) Die Listen für die in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen werden jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
2. sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
5. sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
6. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden,

wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von 50 Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch den Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 13 Mitgliedern.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche.

Die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche kann sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen.

(3) Acht Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gebildet wird.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die

Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung bestimmt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2),
2. den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen,
4. die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2),
5. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1),
6. die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen, und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3),
7. die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 a),
8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3),
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3),
10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2),

11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17

Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu zwei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise der

Evangelischen Kirche von Westfalen, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

(4) Der Verwaltungsrat kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell erteilen.

§ 18

Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19

Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, aber nicht vor dem 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Vorstand des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe fort.

(2) Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe fort und wird ergänzt um eine Person nach § 14 der Satzung, die von dem Landeskirchenrat innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung benannt wird.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche können dem Diako-

nischen Werk abweichend von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beitreten.

Detmold, 25. November 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

IX. Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes RWL e. V.

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche nehmen mit der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes den kirchlichen Auftrag zur Diakonie gemeinsam wahr.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort

und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion. Aller Dienst des Diakonischen Werkes Rheinland Westfalen-Lippe e. V. richtet sich nach diesem Auftrag.

§ 1

Gemeinsames Diakonisches Werk

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt) ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, sowie des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. fort. Es ist gleichzeitig der gemeinsame Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die beteiligten Landeskirchen.

§ 2

Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der jeweiligen landeskirchlichen Diakoniegesetze zugeordnet. Die Zuordnung der aufzunehmenden Mitglieder trifft das Diakonische Werk nach Maßgabe der mit den Landeskirchen für eine Aufnahme abgestimmten Voraussetzungen.

§ 3

Förderung des Diakonischen Werkes RWL

(1) Die Mitwirkung der drei Landeskirchen in der Arbeit des Diakonischen Werkes erfolgt insbesondere durch:

1. die Entsendung von Personen in die Organe und Gremien des Diakonischen Werkes,
2. finanzielle und personelle Unterstützung nach Maßgabe gesonderter Regelungen,
3. die abgestimmte Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.

(2) Das Diakonische Werk koordiniert die Abstimmung der Prozesse nach Absatz 1.

§ 4

Zusammenarbeit der Landeskirchen

(1) Grundsätzliche Entscheidungen bedürfen einer inhaltlichen Abstimmung aller drei Landeskirchen. Verfahren zu grundsätzlichen Entscheidungen des Diakonischen Werkes sollen in Gesetz oder Satzung näher beschrieben werden.

(2) Die Landeskirchen schaffen aufeinander abgestimmte rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk, insbesondere durch die landeskirchlichen Diakoniegesetze, die das Herstellen des Einvernehmens mit den Kirchenleitungen für die Satzung des Diakonischen Werkes vorsehen. Das setzt eine geordnete Beteiligung der anderen Landeskirchen bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen voraus.

§ 5

Laufzeit

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die Errichtung des gemeinsamen Diakonischen Werkes (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.) erfolgt nach Zustimmung der drei Landeskirchen.

(2) Für die Jahre 2016 und 2017 soll der Gesamtbetrag der drei Landeskirchen an das Diakonische Werk in der Höhe dem Gesamtbetrag der Zuweisungen aus den Vorjahren entsprechen (ca. EUR 3,3 Mio.). Der Anteil

der Evangelischen Kirche im Rheinland beträgt dabei ca. EUR 1,8 Mio., der Evangelischen Kirche von Westfalen ca. EUR 1,4 Mio. und der Lippischen Landeskirche ca. EUR 0,1 Mio..¹

(3) In dieser Übergangszeit soll zwischen den Landeskirchen eine Vereinbarung über die künftige Zuweisung getroffen werden, die insbesondere die Grundlagen des Verteilungsschlüssels beinhaltet.

§ 7

Freundschaftsklausel

Eine in Zukunft etwa zwischen den Vertragschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird auf freundschaftliche Weise beigelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Kirchenvertrag tritt mit Unterzeichnung der Landeskirchen in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Berlin, 2. Juli 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

¹ Diese Übergangsregelung gilt ungeachtet etwaiger Sondervereinbarungen.

X. Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. Dezember 2015 die sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) erlassen (GV NRW 2015 S.844). Sie finden den Text einschl. Anlagen im Internet unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15393#NORM

Sie können das GV NRW auch im Landeskirchenamt einsehen.

Detmold, 29. März 2016

Das Landeskirchenamt

XI. 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 14./15. Dezember 2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 30. März 2013/15. Dezember 2011/31. Dezember 2011, soll wie folgt geändert werden:

1. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „Richtlinien für die Anlegung des Vermögens“ durch die Worte „Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich spezieller Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
„5) Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“.
3. In § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 15. September 2010 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3) am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 351.21

Düsseldorf, 8. Oktober 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(L. S.) Pistorius Dr. Weusmann

Detmold, 10. Oktober 2015

Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

XII. Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2018

Oberfinanzdirektion NRW (S 2334 - 2015/0005 - St
217)

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 19.10.1992 - IV B 6 - S 2334 - 105/92 zur steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen klargestellt, dass für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder verbilligten Wohnungsüberlassung gem. § 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 8.1 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien der ortsübliche Mietwert der jeweiligen Wohnung zugrunde zu legen ist. Dabei ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete). Etwaige örtlich bedingte Wertsteigerungen oder Wertminderungen sind in Form von Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen. Ein Abschlag vom Mietwert kommt in Betracht, wenn sich Beeinträchtigungen dadurch ergeben, dass eine enge räumliche Verbindung der zur Verfügung gestellten Wohnung mit der Erfüllung der beruflichen Pflichten besteht, sofern diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Wohnflächenberechnung Berücksichtigung fanden.

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte der Dienst- und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden. Für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2018 wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1 Mietwertermittlung für Dienst- und Mietwohnungen
 - 1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen¹ zu ermitteln. Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17.08.2005, BStBl II 2006 S. 71 und 11.05.2011, BStBl II 2011 S. 946). Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legt. Eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug liegt

nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten den unteren Wert der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.05.2011, a.a.O.).

Soweit in der Zeit vom 01.01.2012 - 31.12.2015 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangen zu beachtenden Fristen die Mietwerte ab dem 01.09.2016 mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

- 1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H.

als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Mietaufschlagung Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

- 1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.
- 1.4 Ist für die Gemeinde kein Mietspiegel, keine Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, so ist der Mietwert anhand des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegungsfinanzamt erfragt werden.
- 1.5 Sind nur veraltete Mietspiegel (vor dem 01.01.2012) vorhanden, so sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen) zum 01.09.2016 unabhängig davon, ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 3 v.H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
- 1.6 Sind örtliche oder vergleichbare Mietspiegel nicht vorhanden, so ist die Höhe der bisher angesetzten Mietwerte durch entsprechende Anfragen beim Betriebsstättenfinanzamt zu überprüfen und der jeweilige Mietwert ggf. ab dem 01.09.2016 neu festzusetzen.
- 1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u.ä. erforderlich.
Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden,

wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie

- Einbau einer Sammelheizung
 - Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
 - Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
 - Erneuerung der Fenster und/oder der Türen
 - Erneuerung der Fußböden
 - Wärmedämmende Maßnahmen
 - Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Querschnitts der Wohnung
- und/oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehrere Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baualtersgruppe gelten die in den jeweiligen Mietspiegeln getroffenen Aussagen. Treffen Mietspiegel keine Aussage, so kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung für die Einstufung in eine Baualtersgruppe in Betracht.

- 1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.
- 1.9 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden. Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.

1.10 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Räume.

Demgegenüber sind in die Berechnung des Mietwerts solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen - schriftlichen - Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein.

Als solche Merkmale kommen z.B. in Betracht:

- die tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers/der Dienstzimmer zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im Gebäude (z.B. im Anbau) oder
- die gesonderte Erfassung der Kosten (z.B. der Energiekosten über gesonderte Zähler) oder
- die Möblierung und Ausstattung (Grundausstattung) des Büros bzw. Dienstzimmers/der Dienstzimmer durch den Dienstgeber

Die Möblierung und die Ausstattung müssen dem Dienstnehmer die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Die Nichtmöblierung durch den Dienstgeber führt nicht in jedem Fall zur Einbeziehung des Raumes in den Wohnungsbereich.

Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Dienstnehmer neben dem Dienstzimmer/den Dienstzimmern noch ausreichend Raum für das (private) Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann, sind die dienstlich/beruflich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen.

1.11 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten - ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren - geltend zu machen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR mit dem derzeit gültigen lohnsteuerlichen Wert von bis zu 200,-- € monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.

2 Garagen

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist in Gemeinden/Städten mit bis zu 20.000 Einwohnern von einem Wert von 30,00 €, in Gemeinden/Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern von 40,00 € und in Gemeinden/Städten mit über 100.000 Einwohnern von 50,00 € auszugehen.

3 Nebenkosten

3.1 Schönheitsreparaturen

Der hierfür anzusetzende Wert lt. § 28 Abs. 4, 5a, § 26 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 in der aktuellen Fassung beträgt 10,29 € jährlich je qm-Wohnfläche (0,86 € monatlich):

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich 0,60 €/qm-Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es i.d.R. mietvertragliche Regelungen vorsehen.

3.2 Wassergeld/Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person - sofern keine individuelle Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs möglich ist - und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

3.3 Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v.H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel (Januar 2016, 100 qm-Wohnung, Ölheizung):

100 qm x € 10,55	= € 1.055,00	jährlich
: 12	= € 87,92	mtl. für Heizung
zugl. 1,83 v.H.von € 1.055,00	= € 19,31	mtl. für Warmwasserbereitung
Insgesamt	= € 107,23	mtl. für Heizung und Warmwasser

3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne, Gartenpflege, etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

Köln, 22. Februar 2016,

Oberfinanzdirektion

Detmold, im Februar 2016

Das Landeskirchenamt

¹ Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietwertspiegeln gleichzusetzen.

XIII. Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2016

vom 24. November 2015

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2016 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 13. Januar 2016

**Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen**

XIV. Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2016 beschlossen, in Zukunft in der Regel nach einem Jahr Probendienst über die Anstellungsfähigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern zu entscheiden.

XV. Förderung Theologiestudium

In seiner Sitzung vom 12. Januar 2016 hat der Landeskirchenrat folgenden Beschluss gefasst:

Die Richtlinien des Landeskirchenrates vom 25. November 2014 über die Förderung von Studierenden der

Theologie der Lippischen Landeskirche werden in § 2 ergänzt; es wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird mit 50 % der zusätzlichen Kosten für Studiengebühren, Prüfungsgebühren o.ä. bezuschusst – jedoch mit einem Höchstbetrag in Höhe von 1.500 €.“

PERSONALNACHRICHTEN

XVI. Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Herr Dieter N a g e l ist zum 1. Januar 2015 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten. Er war Datenschutzbeauftragter für die Kirchengemeinden und hat im Sachgebiet Haushalt / Rechnung / Kirchensteuer / Finanzen und der EDV gearbeitet.

Frau Brigitte von R e k o w s k i ist am 1. Mai 2015 in den Ruhestand getreten. Sie war zuletzt in der Telefonzentrale und am Empfang beschäftigt.

Herr Robert N o l l hat mit Ablauf des 31. August 2015 seine Tätigkeit in der Lippischen Landeskirche beendet. Er war in der Schülerwochenarbeit und als Fachaufsicht VSBMO beschäftigt.

Frau Anja M e y e r ist zum 1. Januar 2016 als Ortskraft für Arbeitssicherheit eingestellt worden.

Herr Johannes B ö k e n k a m p wird mit Ablauf des 31. März 2016 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten. Herr Bökenkamp war in der Schriftgutverwaltung beschäftigt.

Prüfungen

Frau Veronika G r ü b e r, Studentin, hat am 23. Februar 2016 ihr Erstes theologisches Examen bestanden.

Herr Vikar Wolfgang L o e s t hat am 23. Februar 2016 sein Zweites theologisches Examen bestanden.

Vorbereitungsdienst

Die Studentin Veronika G r ü b e r ist nach bestandenen Ersten theologischen Examen mit Wirkung vom 1. April 2016 in den Vorbereitungsdienst übernommen und zur Vikarin berufen worden.

Probendienst

Vikar Wolfgang L o e s t ist nach bestandenen Zweiten theologischen Examen mit Wirkung vom 1. April 2016 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Ordinationen

Herr Hendrik M e i e r ist am 10. Januar 2016 durch Landessuperintendent Dietmar Arends in der ev.-ref. Kirche zu Leopoldshöhe ordiniert worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Herrn Pfarrer Kornelis (Kees) A p p e l o ist die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Detmold mit Wirkung vom 1. Februar 2016 mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Berufung in den Prädikantendienst

Nachdem der Landeskirchenrat am 12. Januar 2016 die Berufung als Prädikant angeordnet hat, ist Herr Christian F o l z vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-luth. Kirchengemeinde Eben Ezer beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat am 12. Januar 2016 die Berufung als Prädikant angeordnet hat, ist Herr Professor Dr. Fred S a l o m o n vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Nicolai beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat am 16. Februar 2016 die Berufung als Prädikantin angeordnet hat, ist Frau Alexandra H ü l t e n s c h m i d t vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten beauftragt worden.

Einsegnungen

Frau Julia B ä h r ist auf Anordnung des Landeskirchenrates am 19. November 2015 von Landessuperintendent Dietmar Arends in der ev.-ref. Kirche zu Langenholzhausen als Diakonin eingesegnet worden.

Frau Sabrina M e i e r zu Evenhausen ist auf Anordnung des Landeskirchenrates am 14. Februar 2016 von Landessuperintendent Dietmar Arends in der ev.-ref. Kirche zu Wülfer-Knetterheide als Diakonin eingesegnet worden

Ruhestand

Herr Pfarrer Harald B l ü m e l, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld und der Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Detmold, ist mit Ablauf des 31. Januar 2016 in den Ruhestand versetzt worden.

Herr Pfarrer Heinz-Günter S t e i n k e, Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Felix-Fechenbach-Berufskolleg, ist mit Ablauf des 31. Januar 2016 in den Ruhestand versetzt worden.

Frau Pfarrerin i.W. Anke P l e n t e r, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel ist mit Wirkung vom 1. März 2016 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Herr Pfarrer i.R. Albert K l a s s e n, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus ist am 9. Februar 2016 im 85. Lebensjahr gestorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90) BIC: GENODED1DKD; IBAN: DE52 3506 0190 2009 5070 38
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Nicole Gutknecht Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressenverwaltung:	Nicole Gutknecht, Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: Nicole.Gutknecht@Lippische-Landeskirche.de

